

VS_GERICHTE P1 22 39 vom 17. Oktober 2022

VS Kantonsgericht, 2022-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 22 39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_22_39)

FR: VS_GERICHTE P1 22 39 du 17 octobre 2022

IT: VS_GERICHTE P1 22 39 del 17 ottobre 2022

Regeste

P1 22 39 URTEIL VOM 17. OKTOBER 2022 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold, 3900 Brig-Glis gegen X _____, Beschuldigter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Bertrand Gygax, 1001 Lausanne (Grobe Verletzung von Verkehrsregeln) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 4. Februar 2022 [LWR S1 21 19]

Erwägungen

E. 1.1

Nach der vorliegend anwendbaren StPO (Art. 1 Abs. 1 StPO) ist gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksgerichts als Einzelrichter und des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO die Berufung zulässig. Das Kantonsgericht ist Rechtsmittelinstanz (Art. 14 Abs. 1 EGStPO). Bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte darf ein Kantonsrichter allein entscheiden, wenn als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, eine gemeinnützige

E. 1.2

- 3 - Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe auszufällen und keine vorausgehende bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen ist (Art. 19 Abs. 2 StPO; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EGStPO). Der mit der Behandlung betraute Kantonsrichter kann den Fall vor den Gerichtshof bringen, welcher auch die übrigen Berufungen beurteilt (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 EGStPO). Die Zuständigkeit des in casu entscheidenden Gerichts ist gegeben.

Die Berufung ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils beim erstinstanzlichen Gericht entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen und darin anzugeben, inwieweit sie das Urteil anfechtet und dessen Abänderung verlangt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung Anschlussberufung erklären (Art. 400 Abs. 3 StPO). Wurde das erstinstanzliche Urteil dagegen direkt schriftlich und begründet eröffnet, so entfällt die Berufungsanmeldung und ist einzig innert 20 Tagen die Berufungserklärung einzureichen (BGE 138 IV 157). Der Verurteilte hat am 14. Februar 2022 die Berufung gegen das am 4. Februar 2022 versandte Dispositiv angemeldet (S. 115) und nach Zugang des begründeten Urteils, frühestens am 2. April 2022, am 22. April 2022 die Berufung erklärt (S. 207). Das Kantonsgericht tritt auf dessen form- und fristgerecht deponiertes Rechtsmittel ein.

E. 1.3

Die Beteiligten können mit der Berufung im Regelfall Rechtsverletzungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit rügen (Art. 398 Abs. 3 StPO). Einschränkende Vorschriften gelten für Übertretungen sowie im Zivilpunkt (Art. 398 Abs. 4 und

E. 5

Der Beschuldigt rügt weiter eine Gehörsverletzung, weil den Strafverfolgungsbehörden die vollständige Bedienungsanleitung des Messgeräts zur Verfügung stehe und dem Beschuldigten nicht. An dieser Argumentation ist soviel richtig, als dass davon auszugehen ist, dass der Polizei mit dem Messgerät auch die ausführliche Bedienungsanleitung geliefert und diese bei der Messung beachtet wurde. Daraus lässt sich, aber unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit, kein (unbedingtes) Einsichtsrecht des Beschuldigten ableiten. Dieses erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Akten, welche Teil des Straf-dossiers bilden. Soweit die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ihre Überzeugung aufgrund der vorhandenen Fallakten bilden, und weitere Beweise als unerheblich betrachten, besteht in solche auch kein Akteneinsichtsrecht. Die Rüge des Berufungsklägers ist unbegründet.

E. 6

Die Vorinstanz hat den festgestellten Sachverhalt zutreffend als grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG qualifiziert. Auf die entsprechende Erwägung 3.1 zu den rechtlichen Grundlagen, die mit der Berufung nicht in Frage gestellt werden, kann an dieser Stelle verwiesen werden.

E. 7

Der Beschuldigte macht weiter einen Notstand (Art. 17 f. StGB) geltend. Die Fahrerin des von ihm überholten Audi e-tron habe, als er sich auf gleicher Höhe mit ihr befand, beschleunigt und er habe keine andere Wahl gehabt, als selbst weiter zu beschleunigen und das Überholmanöver abzuschliessen, um nach dem Ende der Überholspur eine Kollision mit dem entgegenkommenden Verkehr zu vermeiden. Soweit der Beschuldigte das Fahrverhalten des Audi e-tron als per se gefährlich darstellt und seine einzige Ausweichmöglichkeit im fraglichen Überholmanöver sieht, kann dem nicht gefolgt werden. Durch sein Verhalten hat der Beschuldigte die Gefahr eines Unfalls,

- 8 - besonders bei einer unsicheren Fahrweise des Audi e-tron, nicht etwa verringert, sondern im Gegenteil aufgrund der hohen Geschwindigkeiten sogar noch vergrössert. Als vorsichtiger Automobilist hätte er sich vielmehr, auch unter Zuhilfenahme der Warnblinkanlage, in gebührendem Abstand hinter der Automobilistin einzureihen und seinen Beifahrer anzuweisen, die Polizei zu alarmieren. Nichts davon ist jedoch geschehen. Vielmehr beschwert er sich, dass er wegen seiner Fahrweise angehalten wurde und der Audi e-tron nicht. Auf den Messbildern (S. 16) zeigt sich, dass auf den Audi e-tron ein weisser Lieferwagen folgt, der nicht dieselbe Beschleunigung aufweisen kann, wie ersterer. Die Schlussfolgerung des Bezirksgerichts, dass sich in diesem Falle zwischen den beiden Fahrzeugen eine Lücke öffnen müsste, in die sich der Beschuldigte hätte einordnen können, ist zutreffend und nicht zu beanstanden. Auch hinter dem Beschuldigten war ein Freiraum von mindestens fünf Fahrzeuglängen, so dass auch bei einer abrupten Bremsung seinerseits kein unmittelbares Risiko eines Auffahrunfalls bestand. Spätestens die Lücke vor dem sichtbaren Lastwagen, die der Beschuldigte mit seinem Überholmanöver wohl selbst ge-

öffnet hatte, hätte ihm ein Wiedereinbiegen erlaubt. Nur derjenige kann sich auf einen Notstand berufen, der die entsprechende Notstands- situation nicht selbst in rechtswidriger Art und Weise (mit-)geschaffen hat (Trechsel/Geht, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis- kommentar, 4. A., 2021, N. 6 zu Art. 17 StGB). Gerade im Kolonnenverkehr muss sich, wer überholen will, versichern, rechtzeitig und ohne Behinderung anderer Fahrzeuge wieder einbiegen zu können (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 SVG). Diese Pflicht hat der Beschul- digte offenkundig missachtet, da es ihm die zur Verfügung stehende Strecke unter Ein- haltung der geltenden Höchstgeschwindigkeit nicht erlaubte, die vier vor ihm fahrenden Autos zu überholen. Da sich die Überholstrecke zudem ausserorts, aber nach einem Kreisel befindet, musste der Beschuldigte auch davon ausgehen, dass die zu überho- lenden Fahrzeuge nach dem Kreisel wieder beschleunigen. Der Beschuldigte hat die Gefahrensituation durch sein rechtswidriges Überholmanöver wesentlich mit verursacht und kann sich demnach nicht auf einen Notstand berufen. Gleichzeitig ist damit gesagt, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten eine ersthafte Gefahr für die anderen Ver- kehrsteilnehmer geschaffen hat. Die Berufung ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 8

Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so hat der Beschuldigte das Überholmanö- ver bewusst ausgeführt. Folgt das Gericht seiner Aussage, dass der Audi e-tron neben - 9 - ihm beschleunigte, hätte er selbst bewusst seine Geschwindigkeit nochmals erhöht, wobei ihm die erreichte Geschwindigkeit egal war. Sollte der Audi e-tron seine Ge- schwindigkeit beibehalten haben, hätte der Beschuldigte eine erhebliche Geschwindig- keitsüberschreitung schon zu Beginn seines Überholmanövers in Kauf genommen, da er dieses innerhalb der erlaubten Grenzen nicht hätte vollenden können. Der Ange- klagte, Garagist, gibt selbst an, ein ausserordentlich erfahrener Automobilist zu sein (S. 231) und an Fahrzeuge mit einem starken Motor (Beschleunigung von 0 auf 100 in 3.9 Sekunden; S. 299), die er selbst verkauft, gewohnt zu sein. Der Beschuldigte ist aus- serdem einschlägig vorbestraft (S. 163). Er hat damit die gemessene Geschwindigkeits- überschreitung zumindest eventualvorsätzlich in Kauf genommen.

E. 9.1

Das Bezirksgericht hat die Grundsätze zur Strafzumessung zutreffend dargelegt (E. 4.1), worauf verwiesen werden kann. Gegen die Strafzumessung wurden im Beru- fungsverfahren keine spezifischen Rügen erhoben. Mit der Vorinstanz kann die objektive Tatschwere als leicht beurteilt werden. Es ist je- doch anzumerken, dass bei der Beurteilung der Tatschwere das Überholmanöver nicht berücksichtigt werden kann, da dieses in der Anklageschrift nicht erwähnt wird. Es ist damit allein auf die Geschwindigkeitsüberschreitung abzustellen, welche die Grenze von der einfachen zur groben Verkehrsregelverletzung nur knapp übersteigt. Da keine be- sonderen Umstände vorliegen, die eine Freiheitsstrafe nahelegen könnten, ist eine Geld- strafe auszusprechen. Subjektiv liegt eine eventualvorsätzliche Tatbegehung vor. Strafmindernde Elemente sind beim subjektiven Tatbestand nicht auszumachen. Hingegen ist die einschlägige Vorstrafe des Beschuldigten straf erhöhend zu gewichten. So wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis vom 3. August 2015 wegen grober Verlet- zung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. Auch wenn der Beschuldigte durch sein Verhalten eine ernsthafte Gefahr für sich und andere ge- schaffen

hat, kann ihm dennoch keine besondere Skrupellosigkeit vorgeworfen werden. Die übrigen subjektiven Elemente sind damit als neutral zu beurteilen. Die vorinstanzlich ausgesprochene Geldstrafe von 25 Tagessätzen, die sich im untersten Bereich des Strafrahmens befindet, erweist sich damit als schuldangemessen und ist zu bestätigen. Die Höhe des Tagessatzes von Fr. 580.00 wurde nicht angefochten und es kann auf die zutreffende Erwägung 4.3 des Bezirksgerichts verwiesen werden.

- 10 -

E. 9.2

Die Vorinstanz hat die Geldstrafe trotz der einschlägigen Vorstrafe nochmals bedingt ausgesprochen, aber die Bewährungsfrist auf drei Jahre verlängert. Aufgrund des Verbots einer reformatio in peius bleibt es vorliegend beim bedingten Vollzug der Geldstrafe. Die Verlängerung der Probezeit ist in Anbetracht der einschlägigen Vorstrafe nicht zu beanstanden.

E. 9.3

Das Bezirksgericht hat eine Verbindungsbusse im Betrag von Fr. 2'900.00, entsprechend fünf Tagessätzen ausgesprochen. Diese wurde nicht besonders gerügt und es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 10.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf eine Parteientschädigung richtet sich ebenfalls nach dem Verfahrensausgang (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329).

E. 10.2

Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom

E. 10.3

Die Vorinstanz hat vorliegend die Gebühr für die Strafuntersuchung auf Fr. 700.00 und die eigenen Gerichtskosten auf Fr. 800.00 festgesetzt, also insgesamt Fr. 1'500.00. Diese Beträge, die sich jeweils im Rahmen des Tarifs bewegen, können bestätigt werden und entsprechend dem, was in vergleichbaren Fällen üblich ist. Dazu kommen die Auslagen des Bezirksgerichts von Fr. 130.00. Im Berufungsverfahren fielen Auslagen im Betrag von Fr. 25.00 für die Weibelin an (Art. 10 Abs. 2 GTar). Es war kein umfangreiches Dossier zu behandeln, in dem der vorinstanzliche Entscheid vollständig zu überprüfen war. In Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien, erweist sich eine Gerichtsgebühr in der Nähe des unteren Rands und damit von Fr. 545.00 als angemessen, so dass sich die Kosten der Berufungsinstanz auf Fr. 570.00 belaufen.

E. 10.4

Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich vom Bund oder vom Kanton zu übernehmen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Letzteres resultiert aus der Überlegung, dass der Beschuldigte die Einleitung und Durchführung des Straf-

verfahrens als Folge seiner Tat veranlasst hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1). Der zur Anklage gebrachte Lebenssachverhalt und der zu seiner Erstellung und Beurteilung erforderliche Aufwand der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden ist massgebend (Bundesgerichtsurteile 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4; 6B_803/2014 vom

E. 10.5

Ist die Berufung abzuweisen, ist auch der vorinstanzliche Kostenspruch mit vollständiger Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer zu bestätigen. Angesichts seines vollständigen Unterliegens sind ihm auch die Kosten des Berufungsverfahrens vollständig aufzuerlegen. Es besteht demzufolge kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

- 12 -

E. 10.6

Die Kosten der Verdolmetschung verbleiben ungeachtet der Kostenaufgabe in jedem Fall dem Staat (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO).

Das Kantonsgericht erkennt - in Abweisung der Berufung -

1. X _____ wird der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 SVG schuldig erkannt. 2. X _____ wird mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 580.00 entsprechend Fr. 11'600.00 bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 3. X _____ wird mit einer Busse von Fr. 2'900.00 bestraft, die bei schuldhaftem Nichtbezahlen in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen umzuwandeln ist. 4. Die Verfahrenskosten von insgesamt 2'200.00 (Fr. 700.00 Gebühr Staatsanwaltschaft; Fr. 800.00 Gebühr Bezirksgericht; Fr. 130.00 Auslagen Bezirksgericht; Fr. 545.00 Gebühr Kantonsgericht; Fr. 25.00 Auslagen Kantonsgericht) werden vollständig X _____ auferlegt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates Wallis. 5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 17. Oktober 2022

E. 11

Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8). Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 8 ff. zu Art. 422 StPO). Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Letztere wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Sie beträgt für das Untersuchungsverfahren Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00 und für jenes vor dem Bezirksgericht Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 Abs. 1 lit. b und c GTar). Die Gebühr bewegt sich für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht zwischen einem Minimum von Fr. 380.00 und einem Maximum von Fr. 6'000.00 (Art. 22 Abs. 1 lit. f GTar).

- 11 -

E. 15

Januar 2015 E. 3.4 und 3.5). Daneben können der beschuldigten Person jene Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie durch ihr rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Bestimmungen über die Verlegung der Kosten im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO) kommen im erstinstanzlichen Prozess nicht zur Anwendung (Bundesgerichtsurteil 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4), sonst hätte der Gesetzgeber nicht in kurzer Abfolge zwei Artikel mit einem unterschiedlichen Vorgehen kodifiziert (Bundesgerichtsurteil 6B_671/2012 vom 11. April 2013 E. 1.2). Die Kostenaufgabe gestützt auf diese Bestimmung schliesst in der Regel eine Entschädigung aus (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 S. 357; Bundesgerichtsurteil 6B_485/2013 vom 22. Juli 2013 E. 2.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.